



---

**Kantonaler Datenschutzbeauftragter**

Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 61 00  
datenschutz@lu.ch  
www.lu.ch

An die Bundeskanzlei

via E-Mail an:  
evelyn.mayer@bk.admin.ch

Luzern, 18. August 2021 kil

**Stellungnahme zur Vernehmlassung: Änderung der Verordnung über die politische Rechte und der Verordnung der BK über die elektronische Stimmabgabe (Umsetzung Neuausrichtung des Versuchsbetriebs)**

Sehr geehrter Bundeskanzler Thurnherr  
Sehr geehrte Damen und Herren

Ich danke Ihnen für die Gelegenheit, zum Vernehmlassungsentwurf in oben genannter Angelegenheit Stellung nehmen zu können. Gerne äussere ich mich zum Erlassentwurf zur Vernehmlassung: Änderung der Verordnung über die politische Rechte und der Verordnung der BK über die elektronische Stimmabgabe (Umsetzung Neuausrichtung des Versuchsbetriebs) wie folgt.

## **1 Vorgesdanken**

Gemäss der Vernehmlassungsvorlage ist die Stärkung der Sicherheit einer der wichtigsten Eckpunkte. Es ist sehr zu begrüessen, dass in Zukunft der Bund nur noch vollständig verifizierbare Systeme zulassen soll und dass die Sicherheit der E-Voting-Systeme durch präzisere Sicherheits- und Qualitätsvorgaben für die Systeme sowie deren Entwicklung weiter gestärkt werden soll. Die vollständige Verifizierbarkeit und die Wahrung des Stimmgeheimnisses sind wichtige Voraussetzung dafür, dass die elektronische Stimmabgabe von den stimmberechtigten Personen vertraut werden kann, und deswegen sollen die Sicherheits- und Qualitätsvorgaben dem neuesten Stand der Technik und Wissenschaft entsprechen.

## **2 Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **2.1 Art. 4 Risikobeurteilung**

Gemäss dem vorgeschlagenen Artikel 4 Abs. 1 führt der Kanton eine Risikobeurteilung durch, mit der er nachweist und begründet, dass die Sicherheitsrisiken in seinem Verantwortungsbereich hinreichend gering sind. Eine der Sicherheitsziele der Risikobeurteilungen ist Schutz der persönlichen Informationen über die Stimmberechtigten (Abs. 3 Bst d.). Die Risikobeurteilung sollte also nicht nur Sicherheitsrisiken, sondern auch Datenschutzrisiken – Risiken für die Persönlichkeit der betroffenen Person und für deren Grundrechte – berücksichtigen. Es ist zu beachten, dass der Artikel 22 des revidierten Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 25. September 2020 eine vorgängige Datenschutz-Folgenabschätzung erfordern wird, wenn eine Datenbearbeitung ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringen kann. Eine Datenschutz-Folgenabschätzung ist ein Instrument, um Risiken zu erkennen und zu bewerten, welche für die betroffene Person durch den Einsatz bestimmter Datenbearbeitungen entstehen können. Auf der Basis dieser Abschätzung sollen gegebenenfalls angemessene Massnahmen definiert werden, um diese Risiken für die betroffene Person zu bewältigen. Die Datenbearbeitung im Rahmen der Datenbearbeitung von den kantonalen Behörden richtet sich nach dem anwendbaren kantonalen Recht, und eine Datenschutz-Folgenabschätzung würde in diesen Fall gemäss dem kantonalen Datenschutzrecht durchzuführen. Aus diesen Gründen ist es zu empfehlen, den Artikel 4 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

*Der Kanton führt eine Risikobeurteilung durch, mit der er nachweist und begründet, dass die Sicherheits- und Datenschutzrisiken in seinem Verantwortungsbereich hinreichend gering sind. Der Kanton führt eine Risikobeurteilung durch, mit der er nachweist und begründet, dass die Sicherheitsrisiken in seinem Verantwortungsbereich hinreichend gering sind. Der Kanton führt eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäss dem anwendbaren kantonalen Recht durch, um die Datenschutzrisiken zu evaluieren.*

### **2.2 Art. 5 Anforderungen an die vollständige Verifizierbarkeit und Art. 7 Wahrung des Stimmgeheimnisses und Ausschluss vorzeitiger Teilergebnisse**

Die vollständige Verifizierbarkeit und die Wahrung des Stimmgeheimnisses sind zentrale Voraussetzung dafür, dass die elektronische Stimmabgabe von den stimmberechtigten Personen vertraut werden kann. Um die vollständige Verifizierbarkeit und die Wahrung des Stimmgeheimnisses zu gewährleisten, müssen die technischen Anforderungen bzw. die Anforderungen an das kryptografische Protokoll sicherstellen, dass die Daten bezüglich der stimmenden Person und Ihre Stimme logisch getrennt sind, sodass ein Angriff, der einen Systemteil beeinträchtigt, nicht die Beeinträchtigung der Vertraulichkeit beide der Daten über die stimmende Person und Ihre Stimme führt. Die technischen Anforderungen müssen auch gewährleisten, dass die vertraulichen Daten so schnell, wie es zumutbar ist, zu vernichten sind. Dies kann zum Beispiel durch automatisierte Vernichtungsfunktionen sichergestellt werden.

### **2.3 Anhang Technische und administrative Anforderungen an die elektronische Stimmabgabe**

Eine detaillierte Beurteilung der technischen und administrativen Anforderungen an die elektronische Stimmabgabe benötigt kryptographische Expertise und in dieser Stellungnahme sind

die technischen und administrativen Anforderungen im Einzelnen nicht kommentiert. Im Allgemeinen, damit in die elektronische Stimmabgabe vertraut werden kann, sind höchste Anforderungen zu stellen und deren Einhaltung ist streng zu kontrollieren. Um eine angemessene Informationssicherheit in die elektronische Stimmabgabe sicherzustellen, sollten die technischen und organisatorischen Massnahmen sich nach den allgemein anerkannten Standards ISO/IEC 27001 und 27002 orientieren. Der Standard ISO/IEC 27002, 2013 (Information technology — Security techniques — Code of practice for information security controls) empfiehlt spezifische Informationssicherheitskontrollen für die Implementierung des Standard ISO/IEC 27001. Diese Kontrollen sollten in den technischen und administrativen Anforderungen an die elektronische Stimmabgabe berücksichtigt werden. Darüber hinaus muss das kryptografische Protokoll dem neuesten Stand der Technik und Wissenschaft unter Berücksichtigung des neuesten Stands der Kryptoanalyse entsprechen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für eine allfällige weitere Diskussion gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Laura Kiviharju', written over a horizontal line.

Laura Kiviharju  
MLaw  
Fachspezialistin Datenschutz